

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO
- Ziel 2: Anwendung von Rechtsprechung des EuGH und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU
- Ziel 3: Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten
- Ziel 4: Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)
- Ziel 5: Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/2131 und (EU) 2023/2844
- Ziel 6: Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUStA-VO

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verarbeitung von Fingerabdrücken und legistische Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968
- Maßnahme 2: Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien
- Maßnahme 3: Anpassungen im EU-JZG
- Maßnahme 4: Anpassungen im ARHG
- Maßnahme 5: Anpassung des INÜG, des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972
- Maßnahme 6: Durchführungsbestimmungen im EU-JZG
- Maßnahme 7: Anpassungen im EUStA-DG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	-436	-393	-401	-409	-417
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-436	-393	-401	-409	-417

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Zur Sicherstellung der Verarbeitung von Fingerabdrücken fallen vor allem Kosten für die Anpassung von Schnittstellen an: zum einen beim BMI und zum anderen im BMJ durch Anpassung der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

Um Eintragungen in der Zentraldatenbank des ECRIS-TCN gewährleisten zu können, ist die personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD zu erhöhen.

Die Änderungen im EUStA-DG werden voraussichtlich kaum zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, weil Dienstreisen vor allem im Rahmen von Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, d.h. bei Nichteinschreiten der EUStA, ebenso zu tragen wären.

Die übrigen Maßnahmen zeitigen keine wirtschaftlichen Auswirkungen:

Die Änderungen von Ablehnungsgründen sowie die Aufhebung der EU-JZV und Verweise auf diese im EU-JZG bewirken keinen Mehraufwand. Die Ausweitung der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen auf die Probezeit ohne Anordnung einer weiteren Bewährungsmaßnahme gilt sowohl für Überwachungen durch einen anderen Mitgliedstaat als auch für die Übernahme der Überwachung von einem anderen Mitgliedstaat. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich einlangende und ausgehende Ersuchen ungefähr die Waage halten werden, weswegen mit keinen zusätzlichen Belastungen durch die Überwachung von Probezeiten zu rechnen ist. Die Möglichkeit, eine grenzüberschreitende Überwachung in einem Fahrzeug auch nachträglich zu genehmigen, verursacht keinen Mehraufwand, weil derartige Ersuchen bereits gegenwärtig häufig einlangen und bearbeitet werden müssen.

Die weiteren Änderungen im INÜG, im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 sollen lediglich das einzuhaltende Verfahren klarstellen. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland anderseits wird bereits unmittelbar in der Praxis angewendet.

Die Schaffung zusätzlicher Rechtsmittel (§ 67 Abs. 2) wird sich sehr geringfügig auf die Auslastung auswirken, weil grenzüberschreitende Videokonferenzen grundsätzlich sehr selten sind und dem Rechtsmitteln meist ein Eingriff in die Rechtssphäre einer betroffenen Person zugrunde liegt, der im Fall von Vernehmungen ebenso selten ist.

Die Konzentration von Zuständigkeiten im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen innerhalb der EUStA beim Landesgericht für Strafsachen Wien wird zu einer bundesweiten Entlastung der personellen Ressourcen führen, vor allem in erster Instanz aber auch in Beschwerdeverfahren, weil mit demselben Sachverhalt nicht unterschiedliche Gerichte bzw. im Fall von Rechtsmitteln Oberlandesgerichte befasst werden, sondern nur eines.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Justiz		
Titel des Vorhabens:	Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das Island-Norwegen-Übergabegesetz, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	6. Mai 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen. (Untergliederung 11 Inneres - Bundesvoranschlag 2024)
- Wirkungsziel: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer. (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

1. ECRIS-TCN:

Das Europäische Strafregister beruht gegenwärtig auf einem dezentralen System und umfasst nur Unionsbürger. Verurteilungen von Unionsbürgern innerhalb der Europäischen Union sind von den Strafregisterbehörden des jeweiligen Heimatmitgliedstaats zu speichern und können von diesen beauskunftet werden.

Eine effiziente Abfrage von Vorstrafen von in der EU verurteilten Drittstaatsangehörigen ist mangels einer zentralen Datenbank, in der die Verurteilungen gespeichert werden, nicht möglich. Durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank durch die ECRIS-TCN VO, in die jede Verurteilung einzutragen ist, die durch ein Gericht eines EU Mitgliedstaats ergangen ist, wird es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, schneller und effizienter Informationen darüber zu erlangen, in welchem Mitgliedstaat der betroffene Drittstaatsangehöriger bereits verurteilt wurde.

Darüber hinaus soll auch die eindeutige Identifizierung sichergestellt werden, weil gerade bei Drittstaatsangehörigen oft keine verlässlichen Identitätsdokumente vorliegen. Die ECRIS-TCN VO sieht zu diesem Zweck die verpflichtende Speicherung von Fingerabdrücken im Zentralsystem vor.

Auf nationaler Ebene sind dafür datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen für Verarbeitung bzw. Zugriff auf Fingerabdruckdaten erforderlich. Darüber hinaus müssen legitistische Anpassungen vorgenommen werden, um eine reibungslose Abwicklung von Anfragen und Beauskunftungen durch das Strafregisteramt sicherstellen zu können.

2. Abkommen für Handel und Zusammenarbeit (EU - Vereinigtes Königreich)

Die weiteren Änderungen im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 dienen der Umsetzung des Abkommens für Handel und Zusammenarbeit. Ziel des Abkommens ist, dass der Austausch von Auskünften und Informationen aus dem Strafregister weiterhin gewährleistet wird.

3. Änderungen im EU-JZG

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen vor allem EuGH Urteilen und Kritikpunkten der Kommission in einem Vertragsverletzungsverfahren Rechnung tragen. Darüber hinaus sollen die Erklärungen und Notifikationen von anderen Mitgliedstaaten betreffend Rechtsakte der Zusammenarbeit in Strafsachen in Hinkunft nicht mehr in der EU-JZV kundgemacht werden. Dies wird Ressourcen im legislativen Bereich durch Vermeidung von Verordnungsänderungen entlasten.

4. Änderungen im ARHG

Mit den Vorschlägen sollen Folgeänderungen vorgenommen werden, die durch Berücksichtigung von Rechtsprechung des EuGH im EU-JZG vorgeschlagen werden. Darüber hinaus soll das Rechtsmittelverfahren bei Auslieferungsersuchen effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden: es soll nicht mehr zwingend ein Gerichtstag anzuberaumen sein.

5. Änderungen des EUStA-DG

Im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlung innerhalb der an der EUStA teilnehmenden Mitgliedstaaten wird die gerichtliche Zuständigkeit für die Durchführung von Ermittlungshandlungen in Österreich als ineffizient angesehen. Sind nämlich mehrere Maßnahmen durchzuführen, kommt es zur Befassung von unterschiedlichen Gerichten; Zeiten der Bearbeitungen vervielfachen sich in diesen Fällen. Darüber hinaus ist die gegenwärtige Rechtslage in Hinblick auf die Tragung von Reisekosten, die durch das Ermittlungsverfahren bedingt sind, unklar. Schließlich hat eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz in Verfahren der EUStA im Zusammenwirken mit den Umständen seiner Bestellung als nicht vereinbar mit der durch Art. 6 der EUStA-VO vorgesehenen Unabhängigkeit kritisiert.

6. Änderungen im INÜG

Das Abkommen für Handel und Zusammenarbeit sieht für die Auslieferung ein Verfahren vor, das an den Europäischen Haftbefehl angenähert ist. Politische Aspekte, wie sie im ARHG vorgesehen sind, können daher im Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich nicht angewendet werden. Das für den Europäischen Haftbefehl im EU-JZG vorgesehene Verfahren ist allerdings nur auf Übergabeverfahren zwischen EU Mitgliedstaaten anwendbar. Das INÜG sieht bereits vor, dass das für den Europäischen Haftbefehl vorgesehene Verfahren auf bestimmte Drittstaaten, gegenwärtig Island und Norwegen anzuwenden ist. Es soll daher auf das Vereinigte Königreiche ausgeweitet werden.

Ziele

Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO

Beschreibung des Ziels:

- 1) Umsetzung des RB ECRIS idF der Richtlinie (EU) 2019/884
- 2) Durchführungsbestimmungen zur ECRIS-TCN Verordnung, insbesondere Gewährleistung der Speicherung von strafrechtlichen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Doppelstaatsangehörigen durch Gerichte in Österreich durch das Strafregisteramt der LPD Wien in der zentralen Datenbank des ECRIS

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verarbeitung von Fingerabdrücken und legistische Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968

Maßnahme 2: Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien

Ziel 2: Anwendung von Rechtsprechung des EuGH und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU

Beschreibung des Ziels:

- 1) Umsetzung der Urteile des EuGH vom:

- 6.6.2023, C-700/21, O.G.;
 - 29.4.2021, C-665/20 PPU, X;
 - 6.9.2016, C-182/15, Petruhhin;
 - 28.4.2022, C-804/21 PPU, C und CD;
 - 16.12.2021, C-724/19, Spetsializirana prokuratura;
 - 26.3.2020, C-2/19, A. P.;
- 2) Begegnung von Kritikpunkten der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2307 betreffend die Umsetzung des RB Europäischer Haftbefehl 2002/584/JI;
- 3) Aufhebung der EU-JZV;
- 4) Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Überwachung von Fahrzeugen;

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Anpassungen im EU-JZG

Ziel 3: Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten

Beschreibung des Ziels:

Aufhebung von Wertungswidersprüchen in Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot nach Art.54 SDÜ;

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Anpassungen im ARHG

Ziel 4: Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)

Beschreibung des Ziels:

1) Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Island-Norwegen-Übergabegesetzes auf den Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich

2) Klarstellungen im Strafregistergesetz 1968 und Tilgungsgesetz 1972

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Anpassung des INÜG, des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972

Ziel 5: Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/2131 und (EU) 2023/2844

Beschreibung des Ziels:

EU Verordnungen gelten grundsätzlich unmittelbar. Es sollen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, um die Anwendung der beiden Verordnungen zu ermöglichen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Durchführungsbestimmungen im EU-JZG

Ziel 6: Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUSTA-VO

Beschreibung des Ziels:

Es ist die Unabhängigkeit der EUStA und ihrer Ermittlungsverfahren durch nationale Gesetzgebung sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Anpassungen im EUStA-DG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verarbeitung von Fingerabdrücken und legistische Anpassungen des Strafregistergesetzes 1968

Beschreibung der Maßnahme:

Das Strafregisteramt erhält von den Strafgerichten nach Rechtskraft des Urteils eine Strafkarte. Im Fall einer Verurteilung von Drittstaatsangehörigen oder Doppelstaatsangehörigen ist ein Datensatz im ECRIS-TCN (zentrale Datenbank auf EU Ebene) anzulegen, der unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 auch Fingerabdruckdaten zu enthalten hat. Dafür sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Darüber hinaus sind IT technische Anpassungen vorzunehmen, insbesondere sind Schnittstellen anzupassen (Erkennungsdienstliche Evidenz - EDE, automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungs-Systems - AFIS - und Verfahrensautomation Justiz - VJ).

Die weiteren vorgesehenen legistischen Anpassungen im Strafregistergesetz 1968 sollen den reibungslosen Austausch von Strafregisterinformationen und - auskünften gewährleisten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO

Maßnahme 2: Personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD Wien

Beschreibung der Maßnahme:

Da mit der ECRIS-TCN Umsetzung neue Aufgaben vom Strafregisteramt zu erfüllen sind, insbesondere die Erstellung von Datensätzen im ECRIS-TCN, Nacherfassung von Fingerabdrücken, Kontrolle der Richtigkeit der Datensätze usw., sind auch Vorkehrungen in personeller Hinsicht zu treffen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Durchführung der ECRIS-TCN VO

Maßnahme 3: Anpassungen im EU-JZG

Beschreibung der Maßnahme:

Ad 1 und 2) Ausdehnung der Anwendung von § 5a EU-JZG auf Drittstaatsangehörige, Schaffung eines fakultativen Ablehnungsgrundes betreffend den Europäischen Haftbefehl (EHB) bei drittstaatlichem ne bis in idem, automatische Vorrangwirkung eines EHB bei Zusammentreffen mit einem Auslieferungsversuchen wegen derselben Tat, Einführung von gelinderen Mittel nach Ablauf der Frist der absoluten Übergabehaft bis zur tatsächlichen Durchführung der Übergabe, Prüfung der funktionalen Zuständigkeit einer Ausstellungsbehörde einer Europäischen Ermittlungsanordnung, Möglichkeit der Überwachung einer Probezeit (ohne weitere Bewährungsmaßnahme/Weisung);

Ad 3) Verweisung auf die Homepage des EJN im neuen § 1a, Aufhebung der EU-JZV und Verweisungen auf diese;

Ad 4) Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigungen einer Europäischen Ermittlungsanordnung, wenn ihr eine gerichtlich bewilligte Überwachung in einem Fahrzeug zugrunde liegt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Anwendung von Rechtsprechung des EuGH und Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EU

Maßnahme 4: Anpassungen im ARHG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Änderung des Ablehnungsgrundes zum ne bis in idem in den §§ 8 und 8a EU-JZG sollen auch in § 17 und 17a ARHG nachvollzogen werden, um Wertungswidersprüche zu Art. 54 SDÜ zu vermeiden;

Umsetzung von:

Ziel 3: Entsprechung von unionsrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Auslieferung an Drittstaaten

Maßnahme 5: Anpassung des INÜG, des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung des INÜG werden die anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen für den Auslieferungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich klargestellt.

Durch die Anpassung des Strafregistergesetzes 1968 und des Tilgungsgesetzes 1972 wird die Vorgehensweise für den Austausch von Strafregisterinformationen mit dem Vereinigten Königreich sowie deren Tilgung im Fall der Eintragung einer Verurteilung eines Gerichts im Vereinigten Königreich im österreichischen Strafregister klargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 4: Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (EU-Vereinigtes Königreich)

Maßnahme 6: Durchführungsbestimmungen im EU-JZG

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2131 soll die Eurojust-Anlaufstelle in Terrorismusfragen für die Verständigung von Eurojust nach Art. 21a der genannten Verordnung zuständig sein.

Zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/2844 sollen Rechtsmittelmöglichkeiten im Fall der Anordnung einer Videoübernahme nach den Bestimmungen der Verordnung zur Verfügung stehen.

Umsetzung von:

Ziel 5: Durchführung der Verordnungen (EU) 2023/2131 und (EU) 2023/2844

Maßnahme 7: Anpassungen im EUStA-DG

Beschreibung der Maßnahme:

Die gerichtlichen Zuständigkeiten für Maßnahmen nach Art. 31 der EUStA-VO (grenzüberschreitende Ermittlungen innerhalb der EUStA) sollen beim Landesgericht für Strafsachen Wien zusammengeführt werden und damit effizienter gestaltet werden. Die Kostentragung für Reisegebühren, die den Delegierten Europäischen Staatsanwält*innen bei österreichweiten Dienstreisen entstehen und ausschließlich durch das Ermittlungsverfahren bedingt sind, soll klargestellt werden. Die Berichtspflichten des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber der Bundesministerin für Justiz sollen entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 6: Effiziente und unionsrechtskonforme Durchführung der EUStA-VO

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.056	436	393	401	409	417
davon Bund	2.056	436	393	401	409	417
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-2.056	-436	-393	-401	-409	-417
davon Bund	-2.056	-436	-393	-401	-409	-417
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.056	436	393	401	409	417
davon Bund	2.056	436	393	401	409	417
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-2.056	-436	-393	-401	-409	-417
davon Bund	-2.056	-436	-393	-401	-409	-417
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Zur Sicherstellung der Verarbeitung von Fingerabdrücken fallen vor allem Kosten für die Anpassung von Schnittstellen an: zum einen beim BMI und zum anderen im BMJ durch Anpassung der Verfahrensautomation Justiz (VJ).

Um Eintragungen in der Zentraldatenbank des ECRIS-TCN gewährleisten zu können, ist die personelle Ausstattung des Strafregisteramts der LPD zu erhöhen.

Die Änderungen im EUStA-DG werden voraussichtlich kaum zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, weil Dienstreisen vor allem im Rahmen von Verfahren der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, d.h. bei Nichteinschreiten der EUStA, ebenso zu tragen wären.

Die übrigen Maßnahmen zeitigen keine wirtschaftlichen Auswirkungen:

Die Änderungen von Ablehnungsgründen sowie die Aufhebung der EU-JZV und Verweise auf diese im EU-JZG bewirken keinen Mehraufwand. Die Ausweitung der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen auf die Probezeit ohne Anordnung einer weiteren Bewährungsmaßnahme gilt sowohl für Überwachungen durch einen anderen Mitgliedstaat als auch für die Übernahme der Überwachung von einem anderen Mitgliedstaat. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich einlangende und ausgehende Ersuchen ungefähr die Waage halten werden, weswegen mit keinen zusätzlichen Belastungen durch die Überwachung von Probezeiten zu rechnen ist. Die Möglichkeit, eine grenzüberschreitende Überwachung in einem Fahrzeug auch nachträglich zu genehmigen, verursacht keinen Mehraufwand, weil derartige Ersuchen bereits gegenwärtig häufig einlangen und bearbeitet werden müssen.

Die weiteren Änderungen im INÜG, im Strafregistergesetz 1968 und im Tilgungsgesetz 1972 sollen lediglich das einzuhaltende Verfahren klarstellen. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland anderseits wird bereits unmittelbar in der Praxis angewendet.

Die Schaffung zusätzlicher Rechtsmittel (§ 67 Abs. 2) wird sich sehr geringfügig auf die Auslastung auswirken, weil grenzüberschreitende Videokonferenzen grundsätzlich sehr selten sind und dem Rechtsmitteln meist ein Eingriff in die Rechtssphäre einer betroffenen Person zugrunde liegt, der im Fall von Vernehmungen ebenso selten ist.

Die Konzentration von Zuständigkeiten im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen innerhalb der EUStA beim Landesgericht für Strafsachen Wien wird zu einer bundesweiten Entlastung der personellen Ressourcen führen, vor allem in erster Instanz aber auch in Beschwerdeverfahren, weil mit demselben Sachverhalt nicht unterschiedliche Gerichte bzw. im Fall von Rechtsmitteln Oberlandesgerichte befasst werden, sondern nur eines.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		436	393	401	409	417
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
 Bedeckung erfolgt durch						
gem. BFG bzw. BFRG	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028
	110201 Landespolizeidirektionen		386	393	401	409
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		50	0	0	0

Erläuterung zur Bedeckung:

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Mehraufwendungen betreffend Detailbudget 11.02.01 werden im Rahmen der Festlegung der künftigen Auszahlungsobergrenzen gemäß BFG bzw. BFRG zu berücksichtigen sein.

Im Übrigen ist die budgetäre Bedeckung im bestehenden BFRG und zukünftigen BFRG der UG 11 und UG 13 sicher gestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
-----------	------	------	------	------	------

11 von 14

Körperschaft	Aufwand	VBÄ								
Bund	286	5,00	291	5,00	297	5,0	303	5,00	309	5,00
<hr/>										
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
<hr/>										
GESAMTSUMME	286	5,00	291	5,00	297	5,00	303	5,00	309	5,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025	2026	2027	2028	2029
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die personelle Ausstattung des Strafregisteramts	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1				2,0	
	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
personelle Ausstattung des Strafregisteramts	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	2,0	2,0	2,0		2,0

Da mit der ECRIS-TCN Umsetzung neue Aufgaben vom Strafregisteramt zu erfüllen sind, insbesondere die Erstellung von Datensätzen im ECRIS-TCN, Nacherfassung von Fingerabdrücken, Kontrolle der Richtigkeit der Datensätze usw., sind auch Vorkehrungen in personeller Hinsicht zu treffen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	100	102	104	106	108
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	100,00	102,00	104	106	108

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	50				
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	50				

in €	2025		2026		2027		2028		2029	
Bezeichnung	Körperschaft		Menge		Aufwand		Menge		Aufwand	
Schnittstellenanpassung in der Verfahrensautomation Justiz	Bund	1	50.000,00							

Für die Schnittstellenanpassung für die Verfahrensautomation Justiz (VJ) wurde ein Aufwand von 60 Personentagen mit einem gemischten Tagessatz von € 833 ausgegangen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 06.05.2025 14:13:24
WFA Version: 1.3
OID: 940
B0|D0